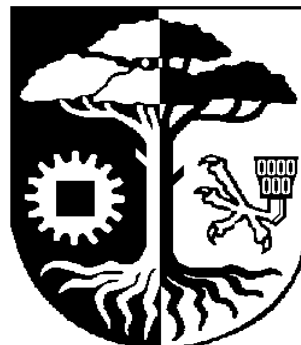


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



11. Jahrgang

18. Juni 2002

Nr.: 21 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 25. Juni 2002	2
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“	3
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2002	5
4. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Beteiligungsberichte	6
5. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Ludwigsfelde vom Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg	7

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und kann zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek der Stadt Ludwigsfelde eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgeramt, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Bekanntmachung

Am 25. Juni 2002 findet um 18.00 Uhr im Sitzungsraum des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, eine öffentliche Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde

1.0. Einwohnerfragestunde

2.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung

2.1. Vorlage Nr. 1.547 - Zustimmung zum Planungsentwurf Schwimmhalle vom 12.06.2002

3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde

4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde kann jedermann teilnehmen.

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum

Bebauungsplan Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 04. Juni 2002 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“ in der Fassung vom 06.03.2002 gebilligt. Der Geltungsbereich wurde gemäß der aktuellen Planfassung erweitert und der Plan zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 3 BauGB bestimmt. Dabei wurde beschlossen, Anregungen nur zu den geänderten Teilen zuzulassen.

Ziel der Planung

Mit dem Bau der Nordanbindung verfolgt die Stadt das Ziel, die durch die beiden Industrieparks Ost und West entstehenden Verkehrsströme, insbesondere Schwerlastverkehr, auf kurzen Wegen aus der Stadt an die vorhandenen Bundesstraßen B 101n und BAB 10 heranzuführen.

Bislang verläuft der Fahrzeugverkehr fast ausschließlich über die nicht ausreichend geeignete Verbindung Alfred-Kühne-Straße - Am Birkengrund. Dies ist für einen künftig voll belegten Industriepark Ost und Industriepark West nicht ausreichend. Es ist erforderlich, ein Zufahrts- und Abfahrtsplitting entsprechend der Lage der Betriebe in den Industrieparks zu gewährleisten. Der Knoten Birkengrund Süd und der Knoten Straße der Jugend wird die Verkehrsbelastung dann aufnehmen können. Des Weiteren werden Umwegfahrten von zur Zeit teilweise mehreren Kilometern im Abschnitt Autobahn – Zufahrt Industriepark vermieden.

Geltungsbereich

Das im bisherigen Planentwurf mit Stand vom 21.09.2001 bezeichnete Plangebiet musste im Zuge der Planung erweitert werden. Der aktuelle Geltungsbereich ist auf dem Beiblatt dargestellt.

Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf mit dazugehörigem Begründungstext sowie der Grünordnerische Fachbeitrag liegen für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aus.

Auslegungszeitraum: Die öffentliche Auslegung findet **vom 02.07.2002 bis zum 15.07.2002** statt.

Auslegungsort: Auslegungsraum des Stadtplanungsamtes im Rathaus Ludwigsfelde; Rathausstraße 3; 2. Obergeschoss; Zimmer 2.24

Öffnungszeiten:

Montag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Auslegung können Anregungen von jedermann schriftlich oder bei der angegebenen Stelle zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in einer öffentlichen Sitzung. Das Ergebnis der Behandlung der Anregungen wird schriftlich mitgeteilt.

Ludwigsfelde, den 10.06.2002

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12 „Nordanbindung Industriepark Ludwigsfelde“:

Übersicht über den am 04.06.2002 neu festgelegten Geltungsbereich

Die Karte steht leider noch nicht digital zur Verfügung, sie ist aber in den kostenlosen Exemplaren als Kopie eingefügt.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ludwigfelde für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 i.V.m. § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde am 04.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.492.600	7.190.900	69.507.800	63.809.500
die Ausgaben	397.200	6.095.500	69.507.800	63.809.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.106.000	9.563.600	37.817.300	29.359.700
die Ausgaben	1.601.600	10.059.200	37.817.300	29.359.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung von bisher	0 €	auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	0 €	auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	2.000.000 €	auf	2.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	190 v.H.	295 v.H.

§ 4

Die Festlegungen zur Genehmigung und Erheblichkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben werden nicht verändert.

Ludwigsfelde, 17. Juni 2002

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 5 Abs. 3 und 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 78 Abs. 5 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde, nehmen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 5 Abs. 4 GO).

Ludwigsfelde, 18. Juni 2002

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in Beteiligungsberichte

Nach § 105 Absatz 3 Satz 3 der GO kann jedermann Einsicht in die Berichte über die Beteiligungen der Stadt Ludwigsfelde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nehmen. Die Berichte sind den jeweiligen Haushaltsplänen der Gemeinde beigelegt. Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Zimmer 1.22, 14974 Ludwigsfelde.

Ludwigsfelde, 18. Juni 2002

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

**Landesamt für Geowissenschaften
und Rohstoffe Brandenburg**
- Grundbuchbescheinigungsstelle
für Energieleitungsrechte -



Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
- Grundbuchbescheinigungsstelle für Energieleitungsrechte -
Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow Tel.: (033203) 36600

Az.: 91-1322-02/04/VNG

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungs-
gesetz im Bereich der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in den Gemarkungen Ahrensdorf, Siethen,
Ludwigsfelde, Löwenbruch und Genshagen**

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft – vom 01.09.2000 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** Energieanlage **Kabel STK 1416, 1415, 1415a und 1414 von Potsdam Süd bis Königs Wusterhausen** nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Ahrensdorf, Siethen, Ludwigsfelde, Löwenbruch und Genshagen öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36-725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 11. Juni 2002

gez. Hellmann
Regierungsdirektor